

Satzung über die Gebühren für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVBl. I S. 2) in Verbindung mit § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) und § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I S. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 25.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Oranienburg unterhält nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen bei Brandgefahren und bei anderen Gefahren in Not und Unglücksfällen eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Darüber hinaus kann die Feuerwehr Leistungen erbringen, die über die im Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) genannten Aufgabenbereiche hinausgehen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung dieser Hilfe- oder Dienstleistungen (freiwillige Leistungen) besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Stadt Oranienburg im Einvernehmen mit der Stadtwehrführung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg sind im Rahmen ihrer hoheitlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung grundsätzlich unentgeltlich, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei einer Hilfeleistung nach § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 3 BbgBKG hat der Aufgabenträger, dem Hilfe geleistet wurde, nach § 44 Abs. 2 BbgBKG die tatsächlich entstandenen Sach- und Personalkosten zu tragen.
- (3) Nach Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Oranienburg werden gegenüber demjenigen Gebühren nach § 45 Abs. 1 BbgBKG erhoben, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (4) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben kann vom Eigentümer, Besitzer oder dem Nutzungsberechtigten nach § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz verlangt werden.
- (5) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigter seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann der zuständige Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (6) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (7) Auf den Ersatz der Kosten und die Gebührenerhebung kann gemäß § 45 Abs. 4 BbgBKG verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 3 **Gebühren für sonstige Leistungen und** **Gebührensschuldner**

- (1) Für Leistungen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung werden Gebühren von demjenigen erhoben, der die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Auf die Erhebung der Gebühr kann verzichtet werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 4 **Bemessungsgrundlage**

- (1)
 1. Die Gebühr, die sich jeweils aus Personal- und Fahrzeugkosten zusammensetzt, wird nach dem Gebührentarif berechnet, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
 2. Zudem werden die verbrauchten Materialien wie Ölbindemittel, Schaummittel nach den tatsächlichen Aufwendungen berechnet.
 3. Über die Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet die Stadtwehrführung bzw. der Einsatzleiter der Feuerwehr auf Grund des Inhaltes der Meldung entsprechend der Alarm- und Ausrückeordnung bzw. auf Grund der vorgefundenen Lage am Einsatzort nach pflichtgemäßem Ermessen.
 4. Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr Auslagen notwendig, die nicht bereits in der Gebühr enthalten sind, so hat der Gebührensschuldner diese zu ersetzen. Für entstandene Aufwendungen für den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Geräten von Dritten kann die Stadt Oranienburg die Selbstkosten verlangen. Dies gilt auch, wenn für eine Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
 5. Beim Einsatz von Ölsperren werden Gebühren für die Reinigung erhoben.
- (2)
 1. Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen.
 2. Als Einsatzdauer gilt die Zeit von der Alarmierung bis zur Rückkehr in das Feuerwehrdepot einschließlich der notwendigen Reinigungsarbeiten.
 3. Wird vor der Ankunft am Feuerwehrdepot ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für die bisherige und beginnt für die folgende Hilfeleistung die Zeitdauer mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls.

4. Wartezeiten, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, werden berechnet, auch wenn Leistungen während dieser Zeit nicht erbracht wurden.
5. Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer im Sinne von Abs. 2 Ziff. 2. Bei der Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen sind in der Gebühr alle Kosten der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.
- (4) Die Gebühren werden ermittelt, indem die Zahl der eingesetzten Personen und Fahrzeuge mit deren Einsatzzeit und dem Quotienten aus Stundensatz / 60 des als Anlage beigefügten Gebührentarifs vervielfältigt werden.

§ 5 Entstehung des Anspruchs

Die Gebühr entsteht bei Einsatz von Kräften und Mitteln mit Ausrücken aus dem Feuerwehrdepot, ansonsten mit Beginn der Leistung.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühr wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Oranienburg haftet dem Gebührenpflichtigen nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines entgeltpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt Oranienburg von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Der Gebührenpflichtige haftet der Stadt Oranienburg für alle Personen- und Sachschäden, die er oder die von ihm abhängigen Personen an den Einrichtungen und dem Personal der Feuerwehr schuldhaft verursachen.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu verarbeiten.

- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebührenschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebührenschuldners können zum Zwecke der Gebührenerhebung die in Abs. 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden, Zulassungsbehörden und das Kraftfahrt-Bundesamt.
- (4) Im Übrigen sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen am 26.09.2011, geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 30.09.2013 und durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oranienburg (Feuerwehrgebührensatzung) vom 15.10.2018, ihre Gültigkeit.

Oranienburg, den 26.10.2021

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister

Anlage Gebührentarif

lfd. Nr.	Kostenersatz / Gebühren für	Euro / Stunde
1.	Eingesetztes Personal	
1.1	Einsatzkraft Feuerwehr	43,82
2.	Eingesetzte Fahrzeugtechnik	
2.1	Gruppe 1: Hilfeleistungs- und Löschfahr- zeuge, Tragkraftspritzen- fahrzeuge	127,84
2.2	Gruppe 2: Hubrettungsfahrzeuge	167,05
2.3	Gruppe 3: Sonderfahrzeuge: (Gerätewagen mit spezifischer Beladung, Einsatzleitwagen, Kommandowagen)	229,91
2.4.	Gruppe 4: Mannschaftstransportfahrzeuge	81,70
2.5	Gruppe 5: Anhänger	21,38
2.6	Gruppe 6: Rettungsboote	49,18